



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Groupkom GmbH

Stand: 10.11.2019

Vorbemerkung

EVALARM wird im Rahmen der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Kunden, deren Mitarbeitern und ggf. angeschlossene, externen Geschäftspartnern zur Verfügung gestellt. Die Nutzer sind für die Nutzung von EVALARM selbst verantwortlich. Ebenso für die Inhalte, die Nutzer im Rahmen der Nutzung einfügen (z.B. Alarmtexte).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Nutzer nur Inhalte übermitteln und veröffentlichen sollten, die sie Dritten bedenkenlos mitteilen wollen. Soweit zusätzlich neben der Lizenzierung ein Support- und Wartungsvertrag mit der GroupKom abgeschlossen wird, werden die AGB auch darauf angewandt.

§1 Vertragsinhalt

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Bereitstellung des SaaS-Dienstes EVALARM gegen Zahlung des vereinbarten Lizenzentgelts. Der bereitzustellende Umfang der Leistungen in Bezug auf den Dienst ergibt sich aus der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung und dem mit dem Kunden abgeschlossenen Auftrag.
- (2) Zur Nutzung des Dienstes EVALARM ist zusätzliche Software erforderlich.
 - a. Internetbrowser in einer aktuellen Version (siehe §4).
 - b. Apps für mobile Smartphones und Tablets für die Betriebssysteme Android und iOS in der jeweils aktuellsten Version (siehe §4). Der Kunde kann sich diese im Playstore bzw. App Store eigenständig herunterladen. Der Benutzer einer App vergewissert sich selbstständig, dass die auf den Smartphones laufende Version des Betriebssystems den Anforderungen und Leistungsbeschreibung von EVALARM entspricht.
 - c. Windows und Java in einer jeweils aktuellen Version (siehe §4).
 - d. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten als Basis für die Nutzungsbedingungen des EVALARM Dienstes.
- (3) GroupKom bietet ggf. weitere entgeltfreie Dienstleistungen an, die über die vertragliche Vereinbarung hinausgehen. Der Kunde hat hierauf keinen Anspruch oder kann hieraus keinerlei Ansprüche ableiten.

§2 Bereitstellung und Nutzung

- (1) GroupKom richtet dem Kunden die vertraglich vereinbarten Module, sowie entsprechenden Berechtigungen ein und stellt die notwendigen Zugangsdaten zur Verfügung.
- (2) GroupKom gewährleistet, dass EVALARM dem erprobten Stand der Technik entspricht und informiert den Kunden schriftlich rechtzeitig über mögliche Änderungen und deren Inhalt. Sollte die Funktionsfähigkeit der Lösung aus technischen oder sonstigen, von GroupKom unabhängigen und/oder unbeeinflussbaren Gründen eingeschränkt werden, hat GroupKom das Recht, die Lösung vollständig und/oder teilweise zeitweilig und/oder dauerhaft einzustellen.
- (3) GroupKom entwickelt EVALARM ständig weiter, so dass die Form und Art des bereitgestellten Dienstes ohne Ankündigung Änderungen unterliegen können. GroupKom hat das Recht und behält sich ausdrücklich vor, die Bereitstellung von EVALARM für einzelne oder alle Nutzer zeitweise oder dauerhaft einzustellen.

- (4) GroupKom bietet regelmäßig Software-Updates an, um den Leistungsumfang und Funktionen zu erweitern und mögliche Mängel zu beseitigen. Der Kunde verpflichtet sich diese zu übernehmen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen. Darüber hinaus kann GroupKom zur Vermeidung eines Mangels auch Handlungshinweise als vorübergehende Umgehungslösung liefern, die der Kunde, soweit es ihm wirtschaftlich zumutbar ist, akzeptiert. Die Verpflichtung der GroupKom zur dauerhaften Mangelbeseitigung bleibt dabei unberührt.
- (5) Durch die Nutzung von EVALARM bzw. Verbindungen zum Internet oder dem Senden von SMS entstehen ggf. zusätzliche Kosten, die nicht von der GroupKom zu vertreten sind.
- (6) EVALARM und die Anwendungsdaten werden auf den Servern der GroupKom gesichert. GroupKom ist berechtigt die durch den Kunden erstellten Anwendungsdaten (Historie), die älter sind als 3 Monate zu löschen. Zur Wahrung möglicher rechtlicher Aufbewahrungsfristen kann sich der Kunde die entsprechenden Daten aus dem System herunterladen und eigenständig sichern.
- (7) Verpflichtungen des Kunden zur sicheren Nutzung
 - (a) Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung von EVALARM durch Unbefugte zu verhindern.
 - (b) Der Kunde haftet dafür, dass EVALARM nicht zu rassistischen, diskriminierenden, den Jugendschutz gefährdenden, politisch extremen oder sonstig gesetzeswidrigen oder gegen behördliche Vorschriften oder Auflagen verstoßenden Zwecken verwendet oder entsprechende Daten, insbesondere Anwendungsdaten, erstellt und/oder auf dem Server gespeichert werden.
- (8) Verletzung der Bestimmungen nach §7 durch den Kunden
 - (a) Verletzt der Kunde die Regelungen des §7 aus von ihm zu vertretenden Gründen, kann GroupKom nach einmaliger vorheriger schriftlicher Ermahnung des Kunden den Zugriff des Kunden auf EVALARM oder die Anwendungsdaten sperren, wenn die Verletzung hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.
 - (b) Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung von GroupKom weiterhin oder wiederholt die Regelungen gemäß §7, und hat er dies zu vertreten, so kann GroupKom den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.
 - (c) Hat der Kunde die Pflichtverletzung zu vertreten, so kann GroupKom Schadensersatz geltend machen.
 - (d) GroupKom haftet nicht für eine Verletzung der Rechte Dritter durch den Kunden, sofern und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der durch diesen Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. In diesem Fall stellt der Kunde GroupKom auf erstes Anfordern frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter.
- (9) Nutzungsrechte an EVALARM
 - (a) Der Kunde erhält an „EVALARM“ ein einfaches (nicht unterlizenzierbares und nicht übertragbares), auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
 - (b) Der Kunde nutzt über die Zugriffssoftware die Anwendung auf dem Server. Eine Überlassung der Anwendung an den Kunden erfolgt nicht. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.
 - (c) Der Kunde ist nicht berechtigt, selbst eigenmächtig Änderungen an EVALARM vorzunehmen.
 - (d) Sofern GroupKom während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf die Anwendung bereitstellt, gelten die vorstehenden Rechte auch für diese.
 - (e) Rechte, die vorstehend nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumt werden, stehen dem Kunden nicht zu. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, EVALARM über die vereinbarte Nutzung

hinaus zu nutzen oder nutzen zu lassen. Insbesondere ist es nicht gestattet, EVALARM zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

§ 3 Nutzung von EVALARM als Inhouse-Lösung beim Kunden

- (1) EVALARM wird grundsätzlich, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, auf den Servern der GroupKom bereitgestellt. Durch eine gesonderte vertragliche Vereinbarung kann EVALARM auch auf den Servern des Kunden installiert werden.
- (2) Die hier vorliegenden Geschäftsbedingungen finden auch Anwendung, wenn EVALARM auf den Servern des Kunden bereitgestellt wird. Allerdings haftet GroupKom nicht für Fehler und Mängel, wenn der Kunde fehlerhafte Hardware oder die von GroupKom angegebenen Hardwareempfehlungen und -anforderungen nicht einhält.

§4 Technische Voraussetzungen und Verfügbarkeit von EVALARM, Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

GroupKom schuldet die Verfügbarkeit und technische Nutzbarkeit von EVALARM.

Die Verfügbarkeit für die Infrastruktur der Rechenzentren und Netzwerkverfügbarkeit, bestätigt unser Cloud Partner mit 99,9 % im Jahresmittel. Ist die Sicherheit des Netzbetriebes oder die Aufrechterhaltung der Netzintegrität gefährdet, kann der Zugang zu den Leistungen je nach Erfordernis vorübergehend beschränkt werden.

Folgende technische Voraussetzungen gelten für den Dienst EVALARM:

Webinterface:

Browser voll unterstützt: Chrome, Edge, Safari, Firefox, Opera

Eingeschränkt: Internetexplorer 5.0 – 9.0

Desktopvariante:

Windows 7, 8, 8.1, 10

Java SE 7-11

Android App:

Android 5.0 – 10.0

min. 320x480 bzw. 3.5"

iOS:

iOS 10.0 – 13.0

min. 320x480 bzw. 3.5"

Mängel werden innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, die Mängeleinstufung wie folgt:

schwerwiegender Mangel:

Reaktion: 8 Stunden / Wiederherstellung - Mängelbeseitigung: 24 Stunden

Ein schwerwiegender Mangel liegt vor, wenn die Nutzung von EVALARM unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird.

starker Mangel:

Reaktion: 24 Stunden / Wiederherstellung - Mängelbeseitigung: 3 Werktage

Ein starker Mangel liegt vor, wenn die Nutzung von EVALARM zwar nicht unmöglich ist oder schwerwiegend eingeschränkt wird, die Nutzungseinschränkung(en) aber zugleich auch nicht nur unerheblich ist (sind) und mit zumutbaren organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlichen zumutbaren Mitteln nicht umgangen werden kann (können).

leichter Mangel:

Reaktion: 2 Werktage / Wiederherstellung - Mängelbeseitigung: 8 Werktage

Ein sonstiger Mangel liegt vor, wenn die Nutzung von EVALARM nicht unmittelbar und/oder nicht bedeutend/erheblich beeinträchtigt wird.

§5 Haftung

- (1) GroupKom übernimmt keine Gewähr dafür, dass interaktive Vorgänge den Nutzer richtig erreichen und dass der Zugang zum Internet zu jeder Zeit gewährleistet ist. GroupKom gewährleistet nicht, dass der Datenaustausch mit einer bestimmten Übertragungsgeschwindigkeit erfolgt. GroupKom haftet nicht für Störungen, die aus Mängeln oder Unterbrechung des jeweiligen Endgerätes des Nutzers oder der Kommunikationswege vom Nutzer zum Server oder aus missbräuchlicher Verwendung von Benutzernamen und Email-Adresse entstehen.
- (2) Der Kunde haftet für alle Folgen und Nachteile, die GroupKom durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung von EVALARM entstehen. Der Kunde stellt GroupKom von jeglichen Ansprüchen oder Forderungen Dritter auf erstes Anfordern frei, die Dritte wegen Verletzung von Rechten durch den Nutzer selbst oder wegen vom Nutzer erstellten Inhalte geltend machen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Anwaltskosten. Der Nutzer verpflichtet sich, GroupKom bei der Abwehr derartiger Ansprüche zu unterstützen.
- (3) GroupKom haftet für keine direkten, indirekten, speziellen Verluste und/oder Schäden der Nutzer, die aus der Nutzung von EVALARM entstehen und mit einer Störung in den Kommunikations- oder Stromleitungen, Ausfällen bei den Mobilfunkbetreibern, Auswirkungen von schädlichen Softwares, unlauteren Handlungen von Dritten, die einen unerlaubten Zugriff und/oder die Außerbetriebsetzung der Software und/oder Hardware von GroupKom bezwecken, sowie mit Umständen höherer Gewalt verbunden sind. GroupKom ist in solchen Fällen nicht verpflichtet, die Verluste von Nutzern zu erstatten.
- (4) Ansprüche von Kunden und Nutzer auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche des Nutzers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von GroupKom, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung von EVALARM überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Vertragspflichten haftet GroupKom nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden und Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.
- (5) GroupKom schließt, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich jede weitere Gewährleistung aus.

§6 Rechte des Kunden

- (1) Kommt GroupKom den in §§ 2 bis 4 vereinbarten Verpflichtungen nicht vollständig nach, gelten die folgenden Regelungen.
- (2) Gerät GroupKom mit der betriebsfähigen Bereitstellung EVALARM in Verzug, so ist der Kunde ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn GroupKom eine vom Kunden gesetzte zweiwöchige Nachfrist nicht einhält, d.h. innerhalb der Nachfrist nicht die volle vereinbarte Funktionalität von EVALARM zur Verfügung stellt.
- (3) Ist eine Nutzung von EVALARM nicht innerhalb der vereinbarten Frist, nachdem GroupKom vom Mangel Kenntnis erlangt hat, widerhergestellt, so kann der Kunde unabhängig von dem Grund der Nichterfüllung, jedoch nicht, wenn ausschließlich höhere Gewalt vorliegt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen.

§7 Sonstige Leistungen der GroupKom

- (1) GroupKom stellt dem Kunden mit Bereitstellung von EVALARM eine Benutzerhilfe in Form eines Wiki's zur Verfügung. Der Kunde akzeptiert dies als Benutzerhandbuch. Bei Aktualisierungen von EVALARM wird auch die Benutzerhilfe jeweils entsprechend angepasst. Der Kunde ist berechtigt, die zur Verfügung gestellte Dokumentation unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke dieses Vertrages in angemessener Anzahl zu vervielfältigen.
- (2) Weitere Leistungen von GroupKom können jederzeit schriftlich vereinbart werden, insbesondere Schulungen zu EVALARM. Solche weiteren Leistungen werden gegen Erstattung des nachgewiesenen Aufwands zu den im Zeitpunkt der Beauftragung allgemein geltenden Preisen von GroupKom oder eines qualifizierten Partners erbracht.
- (3) Zur Ausführung weiterer Leistungen genehmigt der Kunde schon mit Beauftragung der weiteren Leistungen den Zugriff auf Anwendungsdaten. Der Zugriff durch GroupKom wird nur soweit genommen, wie dies zur Ausführung der weiteren Leistungen erforderlich ist.

§8 Entgelt

- (1) Die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen der Nutzungsgewährung bzgl. EVALARM ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste der GroupKom. Die Vergütung ergibt sich aus dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Zusätzlich vereinbarte Leistungen werden nach der jeweils aktuellen Preisliste abgerechnet.
- (2) GroupKom ist berechtigt, die vereinbarten Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen sowie sich aus der Entwicklung der Software ergebenden Verbesserungen angemessen zu erhöhen. GroupKom wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per Email bekannt geben; Die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die Kunde bereits Zahlungen geleistet hat.
- (3) Vergütungen werden zuzüglich MwSt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet.

§9 Datenschutzbestimmungen

- (1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach DSGVO verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.
- (2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes die GroupKom von Ansprüchen Dritter frei. Soweit die zu verarbeitenden Daten personenbezogene Daten sind, liegt eine Auftragsdatenverarbeitung vor und die GroupKom wird die gesetzlichen Erfordernisse der Auftragsdatenverarbeitung und Weisungen des Kunden (z.B. zur Einhaltung von Löschungs- und Sperrungspflichten) beachten. Die Weisungen müssen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) GroupKom trifft die technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO. GroupKom schützt insbesondere die in seinem Zugriff liegenden Dienste und Systeme sowie die vom Kunden oder den Kunden betreffenden, auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten und ggf. sonstigen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung oder anderweitige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe – sei es durch technische Maßnahmen, durch Viren oder andere schädliche Programme oder Daten oder durch physischen Zugriff – durch Mitarbeiter der GroupKom oder Dritte, ganz gleich auf welchem Wege diese erfolgen. Er ergreift hierzu die geeigneten und üblichen Maßnahmen, die nach dem Stand der Technik geboten sind, insbesondere Virenschutz und Schutz gegen ähnliche schädliche Programme, sowie sonstige Sicherung seiner Einrichtung einschließlich des Schutzes gegen Einbruch.
- (4) GroupKom wird kundenbezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung dieses Vertrages erfordert. Der Kunde stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.

Zur Prüfung und Behebung von Mängeln und Fehlermeldungen genehmigt der Kunde mit Vertragsabschluss den Zugriff auf die Anwendungsdaten des Kunden, soweit dies zur Fehlerprüfung und -beseitigung notwendig ist.
- (5) Die Verpflichtungen nach Abs.1 bis 3 bestehen, solange Anwendungsdaten im Einflussbereich der GroupKom liegen, auch über das Vertragsende hinaus. Die Verpflichtung nach Abs.6 besteht auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit.

§10 Geheimhaltung

- (1) Die Vertragspartner werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren bzw. diese nur im vorher schriftlich hergestellten Einverständnis der jeweils anderen Partei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – verwenden. Zu den als vertraulich zu behandelnden Informationen zählen die, von der informationsgebenden Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch die GroupKom vertraulich zu behandeln sind, insbesondere die Anwendungsdaten, sollte sie von dieser Kenntnis erlangen.
- (2) Die Verpflichtungen nach Abs.1 entfallen für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Partei nachweist, dass sie

ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;
der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren;

der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass die informationsempfangende Partei hierfür verantwortlich ist.

- (3) Öffentliche Erklärungen der Parteien über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgegeben.
- (4) Die Verpflichtungen nach Abs.2 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Abs.2 nicht nachgewiesen ist.

§11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrages. Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt ab dem mit der Auftragsbestätigung vereinbarten oder gesondert nach Annahme mitgeteilten Zeitpunkt. Der Vertrag wird, sofern keine andere Regelung getroffen wird, mit einer Laufzeit von 12 Monaten geschlossen. Ist der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen oder wurde mit dem Kunden eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die vereinbarte Zeit der Mindestlaufzeit, höchstens aber um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ablauf der bestimmten Zeit oder Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von einer Vertragspartei gekündigt wird.
- (2) GroupKom kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vertraglich vereinbarten Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug ist.
- (3) GroupKom kann den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine bestehenden Obliegenheiten nach Abmahnung wiederholt schuldhaft verletzt.
- (4) Jede Kündigung hat in schriftlicher Form (z.B. Email) zu erfolgen.

§12 Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer höherer Gewalt verpflichtet. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

von der Vertragspartei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/ Überschwemmung,
Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo,
über 6 Wochen andauernder und von der Partei nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets;

Jede Vertragspartei hat die andere über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§13 Anwendbares Recht, Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrecht (CISG). Dies gilt nicht, soweit hierdurch der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Nutzer (Verbraucher) seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- (2) Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrages und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages und der Anhänge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes.

- (4) Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrages Lücken, die die Vertragspartner nicht vorhergesehen haben, so verpflichten die Parteien sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.
- (5) GroupKom behält sich vor, diese Geschäftsbedingungen von Zeit zu Zeit zu aktualisieren. Kunden und Nutzer werden über die Änderung jeweils rechtzeitig in geeigneter Weise informiert (z.B. per Email, Push Mitteilung, Mitteilung im Benutzer/ Kundenkonto usw.). Die Nutzung der Lösung richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Nutzungsbedingungen. Wird EVALARM nach Inkrafttreten der Änderungen weiter genutzt, erklärt der Nutzer damit sein Einverständnis zu den geänderten Nutzungsbedingungen.
- (6) Soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich, rechtliches Sondervermögen handelt, gilt der Ort des Geschäftssitzes der GroupKom als Gerichtsstand vereinbart. Das Gleiche gilt auch für den Fall, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Die GroupKom ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.